

Logistik - Richtlinie



Litens Automotive GmbH

Gelnhausen

Normen für die Verpackung und den Versand von Teilen von Zulieferern



Logistik-Richtlinien Handbuch: Stand 05/2011
Ausgabe: I
Inhalt und Gestaltung: Martin Krefft
Kontakt: Logistik@litens.de

LAG – Logistik
i.A. M.Krefft
Leitung

LAG - Logistik
i.A. S.Frost
Verpackungsplaner

Inhaltsübersicht

1	Vorwort/Einleitung	8	<u>Versandarten</u>
		8.1	Paketsendungen
		8.2	LKW-Versand
2	<u>Verpackung</u>	8.3	Bahnversand
2.1	Standart Verpackung	8.4	Zolldokumente
		8.5	Warenanhänger
3	<u>Mehrwegverpackung</u>	8.6	Beladung
3.1	Kleinladungsträger (KLT)	8.7	Abfertigungszeiten
3.1.1	Liefereinheiten KLT	8.8	Abliefernachweis
3.1.2	Transportsicherung (Mehrweg)	8.9	Sonderfahrten
3.1.3	Aufstellung der Mehrwegverpackungen		
3.2	Anschaffung von Mehrwegbehältern	9	<u>Warenkennzeichnung</u>
3.3	Behältermanagement	9.1	Master-Barcodelabel „M“ Version
3.3.1	Anpassung bestehender Leergutkonten	9.2	Single Barcodelabel „S“ Version
3.3.2	Kontobuchungen		
3.3.3	Kontenabgleich – Inventur	10	<u>Logistikkosten</u>
3.3.4	Behälter Verluste	10.1	Verpackungskosten
3.3.5	Behälter Reparaturen & Behälter Umgang	10.2	Frachtkosten
4	<u>Einwegverpackung</u>	11	<u>Abweichungsgenehmigung</u>
4.1	Wahl der Einwegkartons		
4.2	Ladeeinheiten		
4.3	Liefereinheit Kartonagen	12	<u>Grundlagen der Angebotsabgaben</u>
4.4	Kartonagen Sicherung		
5	<u>Import/Export Kartonage</u>		
5.1	Spezifikationen		
5.1.1	Kategorien		
5.2	Typen/Arten		
5.2.1	Modulare LAG Exportkartonage		
5.3	Erklärung über Warensprung		
6	<u>Gitterbox, Paletten, EUR-/Einwegpaletten</u>		
7	<u>Lieferungen</u>		
7.1	Lieferungen Incoterms Gruppe E und F		
7.2	Lieferungen Incoterms Gruppe D		
7.3	Termingut		
7.4	Ablaufstörungen Versand- /Transportbereich		
7.5	Über-/Vorablieferung		
7.6	Gewichtsermittlung		
7.7	Informationspflicht		
7.8	Fahrverbote		
7.9	Rückwaren		

1. Vorwort / Einleitung

Litens Automotive GmbH nachfolgend nur als LAG benannt strebt mit diesem Handbuch eine einheitliche Verpackungsanordnung für die Lieferanten an, um für eine beständige qualitative und somit eine hochwertige Teileanlieferung für unsere Kunden zu gewährleisten.

Punkte wie Planung, Beschaffung und Verwaltung von Verpackungsmaterialien sowie der Warenkennzeichnung und Anlieferung bzw. Abholung werden auf den folgenden Seiten erläutert. Der Gültigkeitsbereich umfasst alle Lieferanten der LAG.

Die Logistik-Richtlinie ist somit Bestandteil des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmen- bzw. Liefervertrages. Die Akzeptanz des Lieferanten über die ihm vorliegende Unterlagen sind somit bindend.

Einwände sind nur vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form von LAG zu klären.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

LAG strebt konstant nach kontinuierlichen Weiterentwicklungen in der Logistik.

Die bestehenden Verpackungs- und Handlingsgegebenheiten werden stetig aufs Neue überprüft und alle Lieferanten sind hierzu ebenfalls zur Mitwirkungspflicht aufgefordert.

Anregungen zur Optimierung der Logistikkette können jederzeit in der Materialwirtschaft bei LAG zur Prüfung eingereicht werden.

Hauptziel in der Logistikplanung ist der Einsatz von speziellen Mehrwegverpackungen, welche alle wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte berücksichtigen. Die umweltpolitischen Ziele liegen in der Schonung der Ressourcen und in der Vermeidung von Abfällen, insbesondere von gefährlichen Abfällen.

2. Verpackung

2.1 **Standart Verpackung**

Standard Verpackung: Vor Beginn einer Serienbelieferung an LAG wird für jeden Artikel eine geeignete Verpackung ausgearbeitet. Als Basis hierfür dienen die LAG Logistik-Richtlinien, teilespezifische Erfahrungswerte sowie Vorserienteile oder Prototypenteile. Das Ergebnis dieser Vorarbeiten und evtl. durchgeführte Probeverpackungen mit anschließenden Transportuntersuchungen wird in der **Verpackungsvereinbarung (FB M 079)** welche die definierte Behälterart und Füllmenge pro Artikel enthält festgeschrieben. Die Verpackungsvereinbarung wird gemeinsam von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und ist fortan Vertragsbestandteil. "Sollte binnen 14 Tagen nach Erhalt keine Bestätigung/Rückmeldung vorliegen, gilt diese Verpackungsanweisung als bestätigt."

Für Fälle der Nichtverfügbarkeit der deklarierten Standardverpackung liegt eine ebenfalls im Vorfeld festgelegte Alternativverpackung vor, die in diesem Ausnahmefall zwingend vor jeder Warenanlieferung der Dispositionsabteilung der LAG voranzumelden ist. Der Lieferant ist verpflichtet schnellst als möglich für Nachschub der Standardverpackung zu sorgen und somit den Einsatz der Alternativverpackung zeitlich zu begrenzen.

Die Verantwortlichkeit zur Auswahl der geeigneten Verpackungsmaterialien (Behälterart, Packhilfsmittel usw.) liegt beim Lieferanten. Der Lieferant ist aufgefordert die Verpackung sowie das Verpackungsmaterial gemäß der Litens Richtlinien anzubieten.

Der Verpackungsvorschlag des Lieferanten muss die folgenden Punkte berücksichtigen:

- Alle Teile müssen optimiert, transportsicher verpackt sein, so das keine Qualitätsbeeinträchtigungen bei Transport- oder Lagerung – auch über einen längeren Zeitraum - entstehen kann.
- Generell gilt, dass für Transporte innerhalb Europas Mehrwegverpackungen (Tauschbehälter) zu verwenden sind. Transporte außerhalb Europas werden mit Einwegbehältern transportiert.
- Die Behälterstapelbarkeit – mind. 3-fach auch bei Einwegverpackungen - muss gegeben sein.
- Das Einzelgewicht für KLT oder Kleinkartonagen ist aus Gründen der Arbeitssicherheit auf 12 kg begrenzt. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Absprache und LAG Freigabe.
- An der gelieferten Ware/Verpackung dürfen keine fremden Beschriftungen (z.B. von Vorlieferungen) vorhanden sein.
- Jeder Fehler, entgegen der gemeinsamen Verpackungsvereinbarung wird als Fehler in der Qualität angesehen und wird in der Lieferantenbewertung bewertet.

3. Mehrwegverpackung

3.1 Kleinladungsträger - KLT

3.1.1 Liefereinheit VDA KLT

Alle gängigen VDA KLT-Sorten sind nach vorheriger Absprache zur Nutzung zugelassen. Um eine stetige Palettenstapelung und eine optimale Ladungssicherung auf dem Transport zu gewährleisten, müssen alle Lagen flächendeckend mit KLT befüllt werden. Wenn keine flächendeckende Beladung der Palette möglich ist, sollte eine kleinere Palette eingesetzt, oder die Lage mit Leergut aufgefüllt werden.

Zur Transportsicherung immer einen Palettendeckel über die Verpackungseinheit auflegen. Alle Transportmittel (KLT, Paletten und Abdeckungen) müssen auf dem Lieferschein vermerkt sein. Die Ladeeinheiten sind in Verbund-Stapelweise aufzusetzen. Jeder KLT muss mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 versehen sein. Dieser muss so angebracht werden, dass er gut lesbar ist. Die Anbringung darf nur in den dafür vorgesehenen Taschen bzw. Fixierung mittels Klebepunkte erfolgen. Singlelabel sowie Masterbarcodes werden unter dem Punkt 9 erläutert.

Maximale KLT-Stapelhöhe pro Euro-Palette :

KLT-Typ	Lagenhöhe
3214	6
3215	6
4314	6
4315	6
4317	4
4321	4
4328	3
4329	3
6414	6
6428	3
6429	3

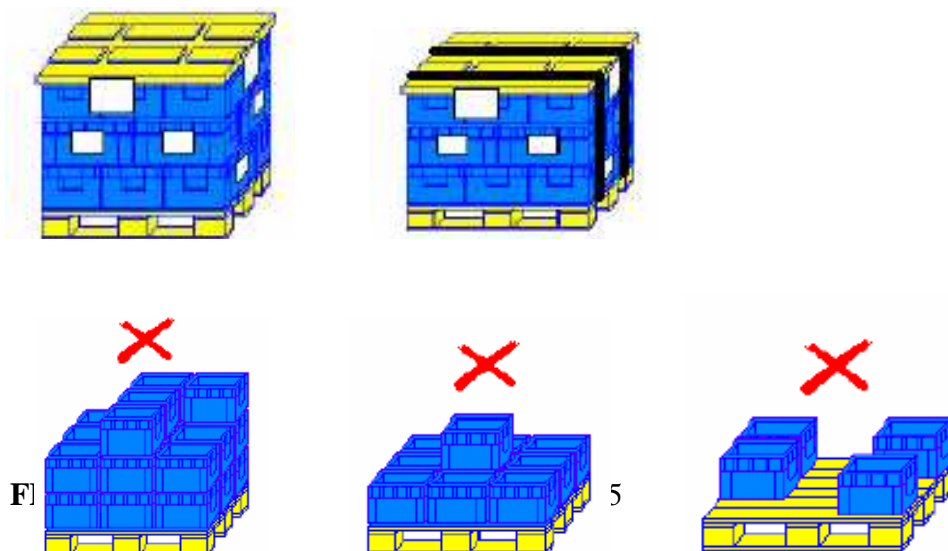
Alle KLT Behälter müssen sicher auf der Transportpalette platziert und zum Versand befestigt werden. Die Befestigung erfolgt über Kunststoffbänder, die ausgewählt worden sind aufgrund Ihrer ökologischen Vorteile. Die Kunststoffbänder müssen aus PE- oder PP-Material sein und dürfen keine metallischen Elemente besitzen (z.B. Klammern).

Die kleinste Abnahmemenge ist ein KLT, wobei unvollständige Palettenlagen immer mit leeren KLT Behältern aufgefüllt werden müssen.


Verschiedene KLT Behältersorten dürfen nicht auf einer Palette verpackt werden.

3.1.2 Transportsicherung (Mehrweg)

Beispiele für das richtige und falsche Setzen der KLT's.


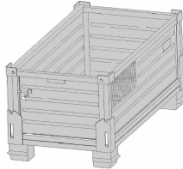


Richtig



Bezeichnung	Abmessung	Behälter
EUR-Gitterbox, grau	1200 x 800 x 1000 mm	

3.1.3 Auflistung der gängigsten Mehrwegbehälter bei LAG

Logistik – Richtlinien

Kunststoffbox HDPE-0865	800 x 600 x 530 mm	
Palettendeckel Kunstst. 1208	1200 x 800 x 080 mm	
Kunststoffbox HDPE-1280	1200 x 800 x 1000 mm	
V-154 Stahlbehälter	1000 x 600 x 570 mm	
Pulleybox, grau	1000 x 720 x 750 mm	
EUR-Palette	1200 x 800 x 150 mm	
Kunststoff-Palette	1200 x 800 x 170 mm	

KLT 3214	300 x 200 x 140 mm	
KLT 6417	600 x 400 x 174 mm	
KLT 3215	300 x 200 x 150 mm	
KLT 4314	400 x 300 x 140 mm	
KLT 4315	400 x 300 x 147 mm	
KLT 4317	400 x 300 x 170 mm	
KLT 4321	400 x 300 x 210 mm	
KLT 4328	400 x 300 x 280 mm	
KLT 6414	600 x 400 x 140 mm	

KLT 6421	600 x 400 x 210 mm	
KLT 6428	600 x 400 x 280 mm	

Das maximale Gesamtgewicht der Mehrwegverpackungseinheit darf bis zu 800 kg betragen.

Wichtig:

Mehrwegverpackungen dürfen weder beklebt noch beschriftet werden!

3.2 Planung und Anschaffung von Mehrwegverpackung

Wenn irgend möglich, ist für Lieferungen innerhalb von Europa immer eine geeignete Mehrwegverpackung (Gitterbox, KLT, Tiefziehfolien usw.) einzusetzen. Für die Planung und Beschaffung der Mehrwegverpackung ist der Lieferant in Absprache mit der Logistikabteilung der LAG verantwortlich.

In allen Fällen hat der Lieferant immer zuerst eine Probelieferung in der angedachten Verpackung vorzustellen.

Erst hiernach erfolgt die Verpackungsvereinbarung und die Anschaffung der Mehrwegverpackung ist freigegeben.

Mit Beginn der Serienbelieferung muss die Mehrwegverpackung bereitgestellt und eingesetzt werden. Während der Projektanlaufphase (Vorserie) ist die Belieferung mit Einwegverpackung akzeptiert.

Auf Basis der zu erwartenden Jahresstückzahlen für das jeweilige Projekt beschafft der Lieferant die erforderlichen Mengen für den Verpackungskreislauf. Entsprechende Reparaturbedürftigkeit und Schwund ist bei der Mengenplanung einzurechnen.

3.3 Behältermanagement

3.3.1 Leergutkonten, Einrichtung neuer Leergutkonten, Verwaltung Mehrwegverpackung.

Alle für den Warenverkehr zwischen dem Lieferanten und LAG erforderlichen Umlaufmengen an Mehrwegverpackungen werden bei LAG im Behältermanagement in Leergutkonten erfasst und verwaltet. Hierbei wird für den Lieferanten für jede eingesetzte Mehrwegverpackung ein eigenes Leergutkonto eingerichtet und geführt. Die Leergutkonten eines Lieferanten bestehen in einer direkten 1:1 – Beziehung zwischen dem jeweiligen Lieferanten und LAG.

Die Leergutkonten werden direkt von LAG nach Freigabe der Serienverpackung eingerichtet. Die Leergutkonten enthalten alle Bewegungsdaten (Zu- und Abgänge).

Der Lieferant hat ebenfalls entsprechende Leergutkonten zur Verwaltung von Mehrwegverpackungen zu führen, um Verluste (Kapitel 2.2.4) im Umlauf frühzeitig zu erkennen und ausgleichen zu können.

Diese Leergutkonten müssen die Erfassung von Bewegungsdaten ermöglichen. Entsprechend der LAG EDI – Richtlinie hat der Lieferant sicherzustellen, dass bei Versendung der elektronischen Lieferscheinviasierung (DFÜ-Daten) eine gleichzeitige Verbuchung aller Verpackungsmengen erfolgt.

3.3.2 Leergutbuchungen

In den Leergutkonten bei LAG werden alle Zu- und Abgänge an Mehrwegverpackungen verbucht. Als Zugang zählen die an LAG gelieferten Mehrwegverpackungen (Vollgut), als Abgang die bei Litens ausgehenden Mehrwegverpackungen (Leergut). Die Zugangsbuchung erfolgt auf Basis des

Lieferscheins bzw. der Lieferscheinavisierung, die Abgangsbuchung auf Grundlage des Leergutscheins.

3.3.3 Kontenabgleich - Inventur

Der Lieferant erhält monatlich seine Leergutkontoauszüge vom Behältermanagement zur Prüfung und Rückmeldung auf Vollständigkeit. Eine Jahresabschlussinventur erfolgt jährlich im Dezember. Hierzu erhält der Lieferant wiederum vom Behältermanagement der LAG die Bestandsdaten und führt eine körperliche Stichtagsinventur der Mehrwegverpackungen (an Tagen ohne Bewegungen) durch. Die Ergebnisse der Zählung werden dem LAG Behältermanagement auf dem vorgegebenen Inventurbogen rückgemeldet.

Bestandsdifferenzen müssen kurzfristig geklärt werden und können ggf. durch Korrekturbuchungen im LAG Leergutkonto bereinigt werden. Hierzu wird ein Abgleich der Lieferscheine durchgeführt. Dabei werden ausschließlich solche Lieferscheine berücksichtigt, die entsprechend der LAG Logistik – Richtlinie Verpackungsangaben enthalten. Verluste sind verursachergerecht zu ersetzen.

3.3.4 Verlust

Verluste bezeichnen diejenigen Fehlmengen an Mehrwegverpackungen, die bei den monatlichen/jährlichen Kontenabgleichungen nicht mehr nachgewiesen werden können. Verluste sind verursachergerecht zu ersetzen. Den Wiederbeschaffungswert entnehmen Sie bitte dem Vertragswerk der beigestellten Verpackung.

3.3.5 Reparaturen und Umgang mit den Behältern

Der Lieferant hat die Gebrauchsfähigkeit der in seinem Hause befindlichen Mehrwegverpackungen sicherzustellen und ggf. Reparaturen von eingetragenen Fachbetrieben selbst vorzunehmen zu lassen. Mehrwegverpackungen, die sich nicht in gebrauchsfähigem Zustand – im Sinne der Arbeitssicherheit - befinden, dürfen nicht für Lieferungen an LAG bzw. ein von LAG beauftragtes Unternehmen eingesetzt werden.

Mangelhafte Vollgutanlieferungen an LAG innerhalb defekter Behälter werden dem Lieferanten sofort per Mail incl. Fotoaufnahme angezeigt und auf dessen Kosten umgepackt. Die defekten Behälter werden dem Lieferanten zur Abholung bereitgestellt oder auf Kosten des Lieferanten repariert. LAG übernimmt die Entsorgung der gebrauchsunfähigen Mehrwegverpackungen. Die Belastung der Entsorgungskosten erfolgt verursachergerecht.

Gebrauchsfähig ist ein Verpackungsmaterial genau dann, wenn es abgesehen von äußeren Gebrauchsspuren keine weiteren Beschädigungen aufweist und der weitere Einsatz Qualitätsbeeinträchtigungen des zu liefernden Kaufteils ausschließt.

Behälter ob LAG Eigentum, Eigentum des Lieferanten oder sonstiger Dritter werden besenrein bereitgestellt bzw. versendet. Entspricht die Sauberkeit der KLT's nicht den Qualitätsanforderungen an das darin zu transportierende Material, muss der Lieferant weitere Reinigungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem LAG Vertragswerk

- Abwicklung von beigestellten Verpackungen - FB M 062
- Bestandsabgleich Transportmittel - FB M 023
- Behälter Anforderung

4. Einwegverpackung

4.1 Wahl der Einwegverpackung

Die generelle Verwendung von Einweg-Verpackung ist nur im Überseebereich und in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von Europa zugelassen. Alle Einwegverpackungen müssen nach den Normen (DIN 6120) oder mittels anerkannter internationaler Recyclingfähigkeit Symbole identifiziert werden.

Einwegverpackungen können mit einer oder mehreren Kartons auf einer Palette platziert werden. Das

maximale Gesamtgewicht der Verpackungseinheiten darf bis zu 800 kg betragen. Eine 3-fach Palettenstapelbarkeit muss gewährleistet sein. Wenn dies nicht garantiert werden kann, müssen Stapelhölzer in die Ecken der Verpackungseinheit eingearbeitet werden.

Arbeitssicherheit:

Der Lieferant sollte bevorzugt (HSC) Kartons mit einem abnehmbaren Deckel nutzen, da durch diese sich das Risiko von Personenschäden beim Auspacken im Arbeitsfeld des Messers verringern lässt. Bei Einwegverpackungsmaterial darf keine schwer zu trennende Verbindung hergestellt werden (z.B. Schaumstoff Wellpappe verklebt) die schwer zu trennen und zu recyceln und somit für den Einsatz nicht geeignet ist.



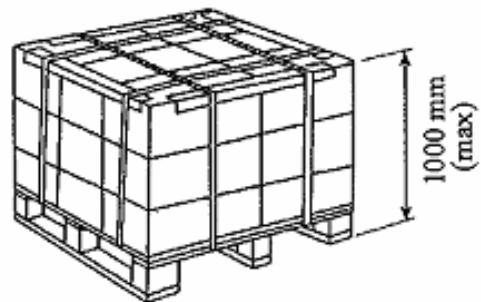
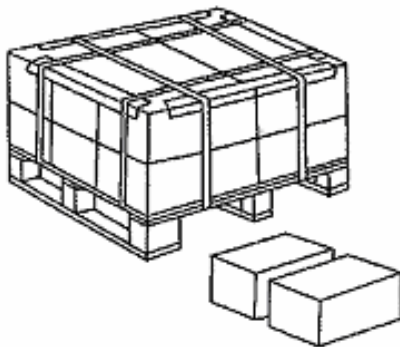
HSC Karton



Die Verwendung von regulären Kartons (RSC) sind nicht verboten, aber nicht wünschenswert. Eine gemeinsame Abdeckung zum Palettenabschluss von HSC oder RSC - Kartons auf einer Palette ist die bevorzugte Methode.

4.2 Ladeeinheiten

Entsprechend den Vorgaben für Mehrweg gelten diese auch für die Einwegverpackungen.



Maximale Höhe inklusive der Palette von 1000 mm ist nicht zu überschreiten.

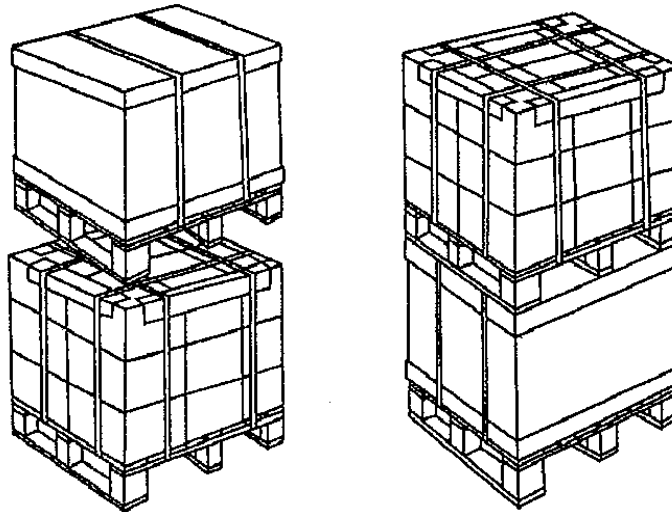
4.3 Liefereinheit Kartonagen

Die einzelnen Packstücke (Kleinkartonagen) dürfen ein Gewicht von 12 kg (Inhaltsabhängig) nicht überschreiten.

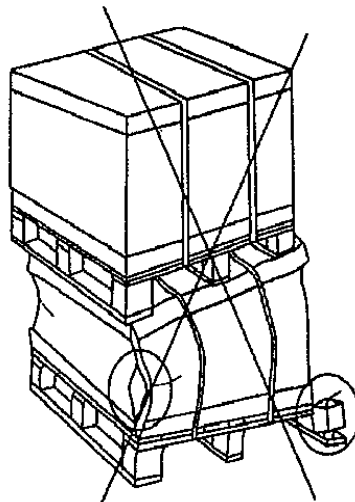
Unvollständige Kartonagenlagen und nicht stapelbare Ladeeinheiten sowie Pyramiden von Kartons sind nicht zulässig.

Eine Stapelbarkeit von 3 Paletten ist zwingend erforderlich.

RICHTIG



FALSCH



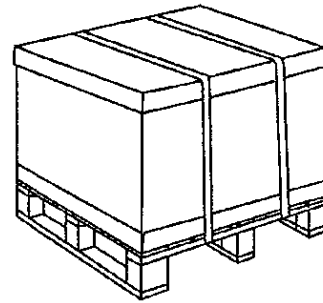
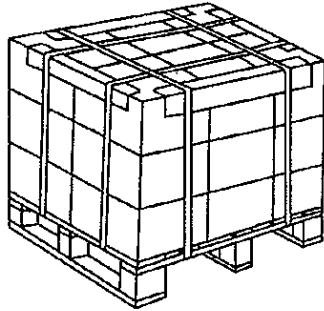
4.4 Kartonagen Sicherung

Ladeeinheiten, die aus Palette und Kartonagen bestehen, sind in zwei Richtungen mit Kunststoffbänder transportsicher zu umreifen.

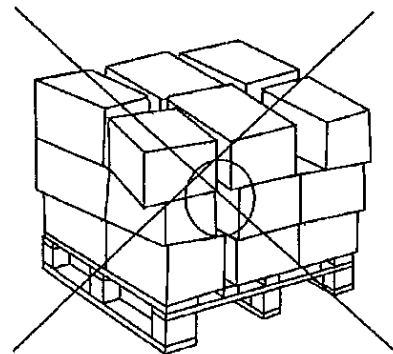
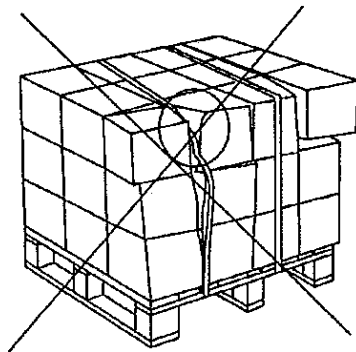
Auf keinen Fall dürfen die Umreifungsbänder in die Kartonlagen einschneiden. Wo es die Sicherheit der Ladung erfordert, sind Eckverstärkungen vertikal und horizontal einzusetzen. (Die Notwendigkeit

des Einsatzes von Ladeabschlussdeckeln wird im Rahmen der Verpackungsplanung nach den Vorschriften LAG Verpackungsrichtlinie festgelegt.)

RICHTIG



FALSCH



Stretchfolie und Stahlbänder sind nicht erlaubt !

(Ausnahme: Einsatz von Stahlbändern beim Transport von Werkzeugen, Stahlcoils, etc.)

5. Import/Export Kartonagen

Um eine optimale Beladung von Seefracht-Container mit einem Befüllungsgrad von > 90 % zu erreichen, hat LAG nachfolgende Import/Export Kartonagen entwickelt. Bei dieser Art von Verpackungseinheiten (Palette + Kartonage) ist eine Stapelbarkeit von bis zu 4 Packstücken möglich.

Diese Import/Export Kartonage ist mit und ohne Inlays für Produktspezifische Transporte sowie für Schüttgut und modulare Kartonagenbefüllung geeignet..

Die Import/Export Kartonage ist stets mit 4 Kanthölzern aus Nadelhölzern in den Ecken (4,5 x 4,5 x 61cm) versehen um die sichere Stapelbarkeit von bis zu 4 Paletten zu garantieren. Eine Gewichtsbelastung pro Import/Export Karton von bis zu 800 Kg möglich.

5.1 Spezifikation

		Länge	Breite	Höhe
Import/Exportkarton groß = (z.B. Typ „F“)	Außenabmessung:	1130	x 940	x 750 mm
	Innenabmessung:	1050	x 900	x 600 mm
Import/Exportkarton mittel = (z.B. Typ „FK“)	Außenabmessung:	1130	x 940	x 500 mm
	Innenabmessung:	1050	x 900	x 300 mm
Import/Exportkarton klein = (z.B. Typ „FKK“)	Außenabmessung:	1130	x 940	x 310 mm
	Innenabmessung:	1050	x 900	x 150 mm

5.1.1 Kategorien

Folgende Typen von Import/Exportkartonagen sind vorhanden:
Laut Punkt 5.1

Typ (groß)

- A 6 Lagen übereinander mit je 80 Fächer. (Total 480 Fächer).
Incl. PE - Schaumfolie und Foliensack, Palette hitzebehandelt, 31 kg
- B 4 Lagen übereinander mit je 36 Fächer. (Total 144 Fächer).
Incl. PE – Schaumfolie und Foliensack, Palette hitzebehandelt, 30 kg
- C 4 Lagen übereinander mit je 18 Fächer. (Total 72 Fächer).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack, Palette hitzebehandelt, 30 kg
- D 6 Lagen übereinander mit je 6 Stülpkarton. (Total 36 Karton).
Je Stülpkarton mit 15 Fächerungen, Incl. PE-Schaumfolie u. Foliensack.
Palette hitzebehandelt, 48 kg
- E 7 Lagen übereinander mit je 20 Fächer. (Total 140 Fächer).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack. Palette hitzebehandelt, 30 kg
- F Karton ist leer, mit nur 3 x Zwischenlagen, zur freien Verwendung.
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack. Palette hitzebehandelt. 25 kg
- G 6 Lagen übereinander mit je 6 Stülpkarton. (Total 36 Karton).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack, Palette hitzebehandelt. 55 kg
- H 6 Lagen übereinander mit je 6 Stülpkarton. (Total 36 Karton).
Je Stülpkarton ein Mittelsteg, längs. Incl. PE- Schaumfolie und Foliensack.
Palette hitzebehandelt. 47 kg
- I 9 Lagen übereinander mit je 35 Fächer. (Total 315 Fächer).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack. Palette hitzebehandelt. 32 kg

- K 9 Lagen übereinander mit je 42 Fächer. (Total 378 Fächer).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack. Palette hitzebehandelt. 35 kg
- L 7 Lagen übereinander mit je 143 Fächer. (Total 1.001 Fächer).
Incl. PE-Schaumfolie und Foliensack. Palette hitzebehandelt. 35 kg
- M 6 Lagen übereinander mit je 12 Stülpkarton. (Total 72 Karton).
Je Stülpkarton 2 Stegsätze übereinander a 12-fach Fächerung
Incl. Foliensack, Palette hitzebehandelt, 57 kg

Typ FK (mittel)

- K Exportkarton FK, leer. (Klein, nur halbe Höhe), Incl. Foliensack
Palette hitzebehandelt, 22 kg
- AK Exportkarton FK, incl. Foliensack, leer plus:
3 x Zwischenlage incl. PE-Schaum, 3 x Stegsatz, Palette hitzebehandelt
25 kg
- HK 3 Lagen übereinander mit je 6 Stülpkarton. (Total 18 Karton).
Je Stülpkarton ein Mittelsteg, längs. Incl. PE- Schaumfolie und Foliensack.
Palette hitzebehandelt. 33 kg
- MK 3 Lagen übereinander mit je 12 Stülpkarton. (Total 36 Karton). Je Stülpkarton
2 x Stegsatz 12-fach + 1 x Zwischenlage kl., Incl. PE-Foliensack sowie seitl.
Kartonage als Füllmaterial Palette hitzebehandelt , 36 kg

Typ FKK (klein)

- FKK Exportkarton FK, leer. (Klein, nur halbe Höhe), Incl. Foliensack, Palette
hitzebehandelt, 22 kg

Unter dem Punkt 5.2 ist von jedem Typ ein Exemplar abgebildet.

Weitere Varianten werden bei Bedarf gestaltet und in die Übersicht aufgenommen.

5.2 Typenbeschreibung

Logistik – Richtlinien

Exportkarton groß Typ F:

900104

Karton ist leer, besteht aus 3 x Pappzwischenlagen, zur freien Verwendung.
Incl. Foliensack.
Palette + Stapelhölzer innen hitzebehandelt.
Tara: 25,0 kg



Exportkarton mittel Typ FK:

900189

Exportkarton FK, leer. (Klein, nur halbe Höhe)
Incl. Foliensack
Palette + Stapelhölzer innen hitzebehandelt
Tara: 22,0 kg



Exportkarton klein Typ FKK:

900351

Exportkarton FK, leer. (Klein, nur viertel Höhe)
Incl. Foliensack
Palette + Stapelhölzer innen hitzebehandelt
Tara: 19,0 kg



5.2.1 Modulare Innenverpackung

Kleinkartonagen innerhalb der beiden Import/Exportkartons

Logistik – Richtlinien

Um eine optimale Befüllung der Import/Exportkartonagen zu ermöglichen bietet LAG eine modulare Innenverpackungslösung an. Alle relevanten Einkaufsteile können somit handlungsgerecht verpackt werden. Inlays und Verpackungsart in den Kleinkartonagen sind mit LAG abzustimmen und genehmigungspflichtig (Kapitel 10). Abmessungen (Abmessungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 5)

Beispiel 1- Innenkarton K0500 - LAG Teile Nr.: 900117
Außenabmessung: 500 x 300 x 147 mm
Variante groß = 24 x Karton möglich (**im Typ F**)
Variante mittel = 12 x Karton möglich (**im TYP FK**)

6 x Karton per Lage einzusetzen
und 2 oder 4 Lagen übereinander



Beispiel 2 – Innenkarton K0250 - LAG Teile Nr.: 900301
Außenabmessung: 250 x 300 x 147 mm
Variante groß = 48 x Karton möglich (**im Typ F**)
Variante mittel = 24 x Karton möglich (**im TYP FK**)

12 x Karton per Lage einzusetzen
und 2 oder 4 Lagen übereinander



Beispiel 3 – Innenkarton K0125 – LAG Teile Nr.: 900302
Außenabmessung: 250 x 150 x 147 mm
Variante groß = 96 x Karton möglich (**im Typ F**)
Variante mittel = 48 x Karton möglich (**im TYP FK**)

24 x Karton per Lage einzusetzen
und 2 oder 4 Lagen übereinander



5.3 Erklärung über Warenursprung und Präferenzen

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Lieferant eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) 1207/2001 (Einzel- oder Langzeiterklärung) nach den jeweils geltenden EU-Vorschriften ausstellen.

Grundsätzlich erhält der Lieferant ein separates Anschreiben „Jahreserklärung“ mit dem zu verwendendem Formular. Der Lieferant sendet die Erklärung unterschrieben innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt, spätestens jedoch bei Lieferung, an LAG zurück.

Sofern der Lieferant die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren oder im Rahmen von Datenfernübertragung (DFÜ) erstellt, ist dieses Verfahren mit LAG vorher abzustimmen.

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, wird er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/ Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung ausstellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

6. Paletten / Gitterboxen

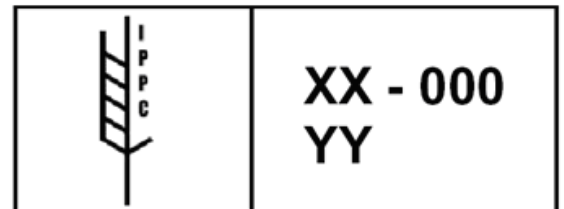
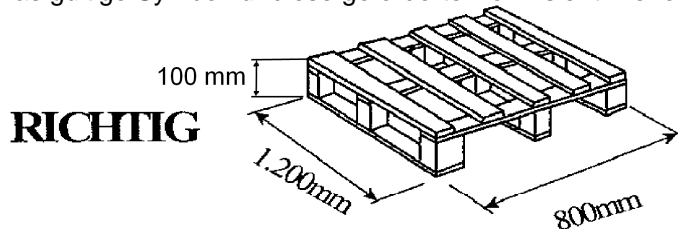
EUR- und Einwegpaletten

Paletten müssen der Konstruktion unter „RICHTIG“ entsprechen.

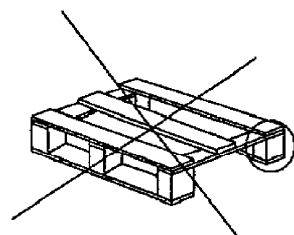
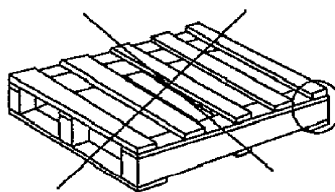
Paletten mit anderen Abmessungen oder Konstruktionen bedürfen der Genehmigung der LAG. Sondermaße für den Export/Import zur optimalen Beladung von Seefrachtcontainer und deren Stapelbarkeit entnehmen Sie bitte dem Kapitel 5.

Alle Holzpaletten und Holzbestandteile die für den Überseetransport angedacht sind müssen der internationalen IPPC Norm entsprechen.

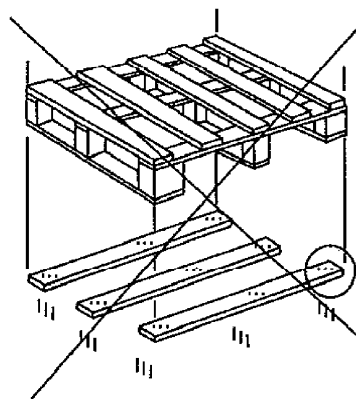
Das gültige Symbol für diese geforderte Norm sieht wie folgt aus :



FALSCH



Palette in halber Größe



Palette mit allseitigen Unterzügen- 3 zusätzliche Bretter unterwärts befestigt, wie abgebildet

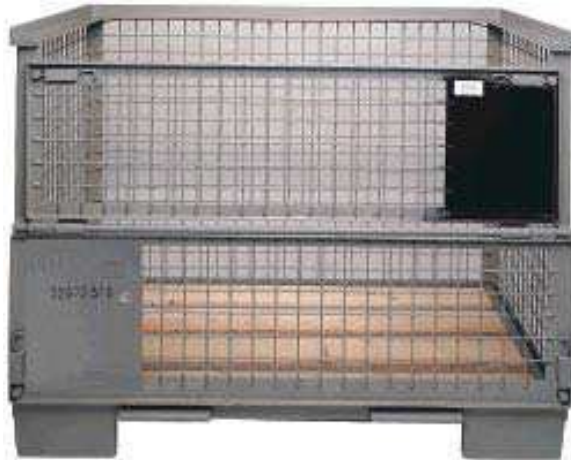


Eine Einfuhrhöhe von 100 mm ist zwingend erforderlich, um die Benutzung aller Flurfördermittel immer zu garantieren.

Die EUR-Gitterbox, grau

Der gängigste GLT-Behälter innerhalb von ganz Europa ist die Pool-Gitterbox.

Diese kann als sicheres Transportmittel für Schüttgutwaren und ebenso als Umverpackung für die Nutzung von z.B. Tiefziehfolien und sonstigen Mehrwegeinsätzen verwendet werden.



Außenmaße: 1240 x 835 x 970

Innenmaße: 1210 x 800 x 800

Max. Beladung Herstellerangabe von 1000 Kg – (Litens Vorgabe 500-800 kg)

Auskleidung laut Verpackungsanweisung die im Vorfeld mit Lag vereinbart wurde. Verbogene, defekte GLT dürfen nicht in den Umlauf gegeben werden. Stapelbarkeit und Transportsicherheit muss stets gegeben sein.

7. Lieferungen

7.1 Lieferungen gemäß Incoterms 2011/Gruppen E und F

Bei Lieferungen „FCA (...benannter Ort)“ oder anderer Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2011 Gruppen E und F wird der Lieferant die Waren nur den von LAG beauftragten Spediteuren übergeben. Der Lieferant trägt, sofern er die Waren entgegen der vereinbarten Lieferkondition selbst an LAG liefert, die Gefahr bis zur Übernahme durch LAG.

7.2 Lieferungen gemäß Incoterms 2011/Gruppe D

Beauftragt der Lieferant den Spediteur, sind der einzusetzende Spediteur und die zum Einsatz kommende Fahrzeugkonfiguration mit der Logistik- bzw. der Dispositionsabteilung von LAG abzustimmen.

7.3 Termingut

Termingut ist für den Spediteur und den Wareneingang von LAG eindeutig zu deklarieren. Der Lieferant vermerkt Eintreffdatum und Eintreffzeit bei LAG auf dem Speditionsauftrag, welcher dem Spediteur zu übergeben ist. Abweichungen von bestehenden Anlieferzeitfenster-Vereinbarungen sind im Vorfeld mit der Dispositionsabteilung bzw. dem Wareneingang bei LAG abzustimmen.

7.4 Ablaufstörungen im Versand-/Transportbereich

Jegliche Störungen im vorgegebenen Ablauf, wozu auch von Vorlieferanten verursachte Störungen zählen, sind vom Lieferanten sowohl dem Spediteur als auch dem zuständigen Dispositionsbereich von LAG unverzüglich fernmündlich und per Mail/Fax unter genauer Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

7.5 Über-/Vorablieferungen

Der Lieferant ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor erfolgtem Abruf sowie zu Zusatzlieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LAG berechtigt. Übergibt der Lieferant die Ware entgegen dieser Bestimmung einem Spediteur, Frachtführer o.ä., trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Übernahme von LAG. Logistikkosten für die Lagerung bzw. Rücksendung von unberechtigten Über-/Vorablieferungen werden vom Lieferanten übernommen.

7.6 Gewichtsermittlung

Dem Lieferanten obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts und Lademittelgewichts der Sendung. Bei fehlerhaften Gewichtsangaben berechnet LAG die Mehrfracht zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Lieferanten weiter.

7.7 Informationspflicht

Änderungen des Versandortes, z.B. durch Verlagerung der Fertigung in ein anderes Produktionswerk des Lieferanten oder Einrichtung eines vom bisherigen Standort abweichenden Auslieferungslagers, sind dem Einkauf, der Logistik, der Disposition des Werkes, dem Behältermanagement sowie dem zuständigen Spediteur mindestens vier Wochen vor der Umstellung schriftlich mitzuteilen.

7.8 Fahrverbote

Der Lieferant stellt bei Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2011/Gruppe D sicher, dass auch bei Verhängung von Fahrverboten die Warenanlieferung sichergestellt ist.

7.9 Rückwaren

Rückwarentransporte, die durch Verschulden des Lieferanten entstehen, werden von LAG organisiert, sofern nicht vorher etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten trägt der Lieferant.

8. Versandarten

8.1 Paketsendungen

Bei „FCA (...benannter Ort)“–Sendungen und anderen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2011/Gruppen E und F sind alle Paketsendungen bis 32 kg an den von LAG festgelegten und beauftragten Paketdienst zu übergeben.

8.2 LKW-Versand

Der Lieferant stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung für LAG nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal gemäß §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. LAG behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Lieferant wird LAG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

8.3 Bahnversand

Bahnversand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich seitens LAG gefordert und die Abwicklungsmodalitäten zuvor im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

8.4 Zolldokumente

Dem Spediteur sind alle zollrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen z. B. Präferenzpapiere (EUR. 1, UZ Forma A und Handelsrechnung 3-fach).

8.5 Warenanhänger

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-KLT / Kartonagen) sind mit einem barcodierten (Code 39) Warenanhänger gemäß der VDA-Empfehlung 4902, in der jeweils aktuellen Version, zu versehen. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o.g. VDA-Empfehlung ergeben sich aus dem Kapitel 8.

8.6 Beladung

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung zu erfolgen. Soweit der Lieferant die Verladung durchführt, hat er das Gut beförderungssicher zu laden und für die betriebssichere Verladung den Anweisungen des Fahrpersonals des Frachtführers Folge zu leisten. Nähere Details für die Ladungssicherung von LAG-Ladungsträgern sind dem Kapitel 3.1.2 sowie 3.1.3 zu entnehmen.

8.7 Abfertigungszeiten

Auf Verlangen des Spediteurs oder auch LAG ist der Lieferant dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen. Verspätete Abfertigungen sowie unangemessene Lade- und Wartezeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Lieferanten zu übernehmen.

8.8 Abliefernachweis

Werden bei der Anlieferung Schäden oder Abweichungen im Lieferumfang von LAG festgestellt, kann LAG vom Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die unbeschädigte und vollständige Übergabe der Lieferung an den von LAG beauftragten Spediteur verlangen.

8.9 Sonderfahrten

Kurzfristige außerplanmäßige Sonderfahrten werden in der Regel vom Lieferanten organisiert und über den von LAG in Abstimmung mit dem Lieferanten ausgesuchten Spediteur oder Kurierdienst abgewickelt. Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich durch die Dispositionsabteilung bei LAG in Abstimmung mit dem Lieferanten. LAG wird die Kosten von Sonderfahrten verursachergerecht aufteilen und abrechnen.

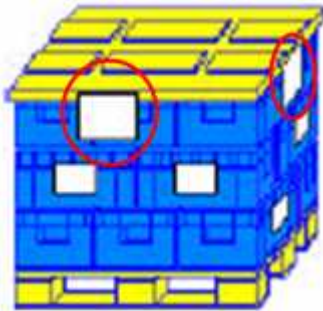
9. Warenkennzeichnung

9.1. Master-Barcodelabel „M“ Version

Folgende Spezifikation beschreibt den LAG Standard zur Erstellung und Anbringung von Barcode – Warenanhängern nach VDA 4902. Dies ist erforderlich, um die Produktivität und Kontrolle der Materialien durch eine effiziente Datenerfassung für die folgenden Prozesse zu garantieren: Wareneingang, Einlagerung, Entnahmen, Verbrauch in der Produktion, periodische Inventuren und weitere Bestandskontrollen.

Jede Transporteinheit (GLT oder Paletteneinheit) muss mit einem solchen Master-Label (M-Label) zur sicheren Identifikation des Inhalts gekennzeichnet sein. Die Warenkennzeichnung hat für alle Verpackungen gemäß der aktuellen VDA 4902 zu erfolgen.

Beispiel für die Positionierung des Master-Labels (KLT)



Beschreibung des Master Label:

- Weißer Karton/Aufkleber in den Maßen 210 x 148 mm.
- Etiketten Schriftart „Arial“.
- Beschriftungen in Deutsch oder Englisch (schwarze Schrift)
- Schriftgröße: muss mit dem menschlichen Auge lesbar sein.
- Masterlabel muß einmal an der Stirn und einmal an der Seite angebracht werden

(1) Warenempfänger		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel		
(3) Lieferschein-Nr (N) 908146943 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Max Mustermann GmbH		
		(5) Gewicht netto 400	(6) Gewicht brutto 450	(7) Anzahl Packstücke 2
(8) Sach-Nr Kunde (P) 11210201218A 				
(9) Füllmenge (Q) 560 ST 		(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung		
(12) Lieferanten-Nr (V) 57349611 		(11) Sach-Nr Lieferant (30S) 123456789 		
		(13) Datum D 07.08.20	(14) Änderungsstand Konstruktion	
(15) Packstück-Nr (S) 440010300010340 		(16) Chargen-Nr (H) 1481781001 		
(17) Max Mustermann GmbH		Warenanhänger VDA 4902, Version 4		

1. Warenempfänger	Adresse der Litens Automotive GmbH
2. Abladestelle	Werk der Anlieferung (Gelnhausen)
3. Lieferscheinnummer	Angabe der entsprechenden Lieferschein-Nr.
4. Lieferantenanschrift	Angabe des Absenders (Lieferant)
5. Gewicht netto (KG)	Warengewicht
6. Gewicht brutto (KG)	Komplettgewicht
7. Anzahl Packstücke	Anzahl der sich auf der Palette befindlichen Packstücke
8. Sach-Nr. Kunde	Kundenbezogene Sach / Artikel-Nr.
9. Füllmenge	Menge / Anzahl der Lieferung
10. Bezeichnung Lieferung	Englische oder deutsche Bezeichnung des Artikels
11. Sach-Nr. Lieferant	Lieferantenbezogene Sach / Artikel-Nr.
12. Lieferanten-Nr.	Die von LAG zugewiesene Lieferanten-Nr.
13. Versanddatum	Datum an dem die Lieferung das Lieferwerk verlässt
14. Änderungsstand	Anzugeben wenn sich eine Änderung am Artikel getätigt wurde.
15. Packstücknummer	Anzugeben bei Kartonagen Paletten (z.B. 2/12)
16. Chargen-Nr.	Produktionscharge

9.2. Single Barcodelabel „S“ Version

Jedes Einzelgebände (KLT oder Einzelkarton) muss mit einem solchen Single-Label (S-Label) zur sicheren Identifikation des Inhalts gekennzeichnet sein. Die Warenkennzeichnung hat für alle Verpackungen gemäß der aktuellen VDA 4902 zu erfolgen.

Beispiel für die Positionierung des Single-Labels (KLT)



Beschreibung des Single Label

- Weißer Karton in den Maßen 210 x 80 mm.
- Bei KLT Gebinden darf das Etikett nur in die vorgesehenen Halterungen eingesteckt werden.
- Schriftart schwarz und in „Arial“.
- Beschriftung in Deutsch oder Englisch.

(1) Warenempfänger	(2) Abladestelle - Lagerort - Verbrauchstelle	(3) Lieferschein-Nr. (N) 12345678 [Barcode]
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 42386703600B [Barcode]		
(9) Füllmenge (Q) 40 ST [Barcode]	(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung	
(12) Lieferanten-Nr (V) 90033759 [Barcode]	(11) Sachnummer Lieferant 6428-01 [Barcode]	
(15) Packstücknummer (S,M,G) S123456789 [Barcode]	(13) Versanddatum D 07.08.14	(14) Änderungsstand Konstruktion RevStd 09
	(16) Chargen-Nr. (H) 1234567 [Barcode]	

Wichtig:

Die Etikettierung muss immer klar und eindeutig sein. Es dürfen keine alten Etiketten auf/an den Mehrwegverpackungen vorhanden sein. Der Lieferant haftet und ist somit verantwortlich für das Entfernen von alten Etiketten.

10. Logistikkosten

10.1 Verpackungskosten

Alle Verpackungskostenanteile müssen klar identifiziert und zusätzlich zum Waren Stückpreis im Angebot des Lieferanten aufgeführt sein. Die LAG Einkaufsabteilung wird diese Verpackungskosten prüfen lassen und für die Vertragslaufzeit mit dem Lieferanten verhandeln.

10.2 Frachtkosten

Alle Frachtkostenanteile müssen klar identifiziert und zusätzlich zum Waren Stückpreis im Angebot aufgeführt sein. Die LAG Einkaufsabteilung wird diese Frachtkosten prüfen lassen und für die Vertragslaufzeit mit dem Lieferanten entsprechend verhandeln. Zollsätze und die entsprechenden Zolltarifnummern werden von Litens mitgeteilt bzw. geprüft.

11. Abweichgenehmigungen von den verbindlichen Logistik – Richtlinien

Eine Abweichgenehmigung ist nur zu beantragen, wenn aus verständlichen und nachzuvollziehenden Gründen die vereinbarte Lieferantenverpackung oder die Art oder der Zeitpunkt der terminierten Lieferung nicht eingehalten werden kann.

Hierbei ist eine zwingende Vorlaufzeit von 2 - 3 Wochen zum Liefertermin einzuhalten.

LAG erteilt nur Abweichgenehmigungen nach schriftlich vorliegenden Änderungswünschen, bei denen sich LAG vorbehält, diese zu genehmigen, abzulehnen oder Änderungen an diesen vorzunehmen. Sollten durch Abweichgenehmigungen Mehrkosten entstehen, wird der Verursacher für die entstandenen Kosten aufkommen.

Hält der Lieferant die vereinbarte bzw. die genehmigte Abweichung nicht ein, so kann LAG den Lieferanten in Regress betreffend Mindermengenerlieferungen, Qualitätsverlust, Bruch, Produktionsstillstand und allen anderen Folgekosten nehmen.

12. Grundlagen der Angebotsabgabe

Für jede Verpackungsplanung ist das Formblatt **FB M 079** zu verwenden.

- Produktdaten wie Abmessungen und Gewicht.
- Einweg, Mehrweg
- (Produktion außerhalb / innerhalb Europas)
- Maße und Gewicht der geplanten Verpackung. (einzelne Behälter nicht schwerer als 12 Kg bedingt durch interne Arbeitsschutzvorschriften.)
- Stapelbar 3-fach, Höhe der VPE maximal 1000 mm (Bedingt durch das interne Lagersystem).
- Behälter (Palette, Gibo, KLT, GLT etc. nach europäischen Vorgaben) müssen unterfahrbar sein. (mind. 100 mm um gewährleisten zu können, das die Ware mit Hubwagen und Staplern ohne Probleme transportiert werden können.)
- Produktspezifische Daten: Korrosion Schutz, PE Schaum, Stegsätze etc.

Bei Verwendung von **Import/Exportkartonage (Einweg)** sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten :

- Palettenabmessung: 1130 x 940 x 750 mm
- Ein Umkarton der auf der Palette befestigt ist.
- Kanthölzer in jedem Eck mit den Maßen (4,5 x 4,5 cm) um eine Stapelbarkeit von 3 Paletten gewährleisten zu können.
- Palette muss unterfahrbar sein. (mind. 100 mm um gewährleisten zu können, das die Ware mit Hubwagen und Staplern ohne Probleme transportiert werden können.)
- Vorgaben der Bänderung beachten.
- Angabe der Zolltarifnummer.

Alle o.g. Anforderungen sind in dem Formblatt FB M 079 zu notieren und mit den entsprechenden geforderten Bildern zu dokumentieren.

Jede vom Lieferanten geplante Verpackung ist von Litens zu genehmigen.